

## **Handlungskonzept Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit**

- 10. Dezember 2024 -

Dieses verbindlich vorgegebene Handlungskonzept der Landesregierung beschreibt die Inhalte der Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit vom 10. Dezember 2024 sowie die als gleichwertigen geltenden Abschlüsse gemäß Nummer 4.1 Buchstabe b der Richtlinie.

### **1. Inhalte der Maßnahmen**

#### **1.1. Handlungsfelder der Integrationsagenturen**

Gefördert wird der Betrieb von Integrationsagenturen, in den folgenden Handlungsfeldern:

##### **a) Bürgerschaftliches Engagement von und für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, Potenzialerschließung für die Integrationsarbeit**

Die Maßnahmen sollten folgende Inhalte haben:

1. Die systematische Erkundung von Einsatzfeldern für Ehrenamtliche und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
2. die Erkundung der Potenziale von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte
3. die Motivierung und Aktivierung von Ehrenamtlichen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte für die Integrationsarbeit und Selbsthilfe,
4. die Qualifizierung von Ehrenamtlichen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
5. die Begleitung und Organisation des Einsatzes von Ehrenamtlichen, oder
6. die Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe.

## **b) Interkulturelle Öffnung von Diensten und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur**

Die Maßnahmen sollten folgende Inhalte haben:

1. Die Sensibilisierung, Motivierung und Aktivierung zur interkulturellen Orientierung und Öffnung,
2. die Beratung und Begleitung von Öffnungsprozessen, z.B. durch die Information und Schulung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienste der allgemeinen Daseinsvorsorge
3. die Konzeption, Organisation und gegebenenfalls Durchführung von Fortbildungen zur interkulturellen Öffnung, Einbringen von Praxisanteilen in Fortbildungen,
4. die Co-Beratung, qualifizierte Vermittlung, Beratung von Institutionen, oder
5. die Heranführung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an die Einrichtungen und Dienste.

## **c) Sozialraumorientierte systematische und bedarfsorientierte Arbeit im Lebensumfeld von Menschen mit Einwanderungsgeschichte**

Die Maßnahmen sollten folgende Inhalte haben:

1. Die Konzipierung von sozialraumbezogenen Angeboten auf Grundlage aktueller Bedarfe,
2. die Integration und das Empowerment im Sozialraum sowie den Einbezug der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in die Planung von Angeboten im Sozialraum,
3. die Kooperationen mit den im Sozialraum agierenden Institutionen, Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, Netzwerken und Projekten,
4. die Erschließung vorhandener Netzwerke für Integrationsthemen und gegebenenfalls der Aufbau neuer thematischer Netzwerke,
5. die Übernahme einer Brückenfunktion zwischen vorhandenen Angeboten im Stadtteil und Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
6. die Heranführung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an die Angebote der sozialen Infrastruktur,
7. das friedliche Zusammenleben in den Stadtteilen, das Konfliktmanagement, die Mediation, oder
8. die Heranführung von desintegrierten Gruppen an bestehende Angebote.

## **d) Antidiskriminierungsarbeit**

Die Maßnahmen sollten folgende Inhalte haben:

1. Die Prävention, Bekämpfung, Sensibilisierung und Information zum Thema „Diskriminierung“ und Rassismus,
2. die Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen,
3. die sozialraumorientierte Antidiskriminierungsarbeit, das Empowerment von Menschen mit Diskriminierungserfahrung, oder
4. die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erstellung von Publikationen.

## **1.2. Maßnahmen der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit**

Gefördert werden Maßnahmen, die schwerpunktmäßig die qualifizierte Antidiskriminierungsberatung insbesondere von Betroffenen zum Inhalt haben. Die geförderten Maßnahmen sollten daneben zusätzlich folgende Inhalte haben:

1. die regionale und die überregionale Gremienarbeit, Zusammenarbeit in landes-, bundesweiten und internationalen Netzwerken,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Antidiskriminierungskonzepten in Institutionen, Kommunen, Projekten, Ausbildungsstätten, Verbänden und die Sensibilisierung und Information zum Thema „Diskriminierung“,
3. die Analyse von Diskriminierung, oder
4. die Entwicklung, die Bereitstellung, den Vertrieb und die Ausleihe von Materialien, Konzepten etc.

## **2. Gleichwertig geltende fachliche Abschlüsse**

Gemäß Nummer 4.1 Buchstabe b der o.g. Richtlinie ist das Vorliegen einschlägiger fachlicher Abschlüsse für die eingesetzten Integrationsfachkräfte (Bachelor-Abschluss in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaft) oder eine gleichwertige Qualifikation eine Zuwendungsvoraussetzung. Gleichwertig zu betrachtende Abschlüsse sind:

- Anthropologie (Sozial- und Kulturanthropologie)
- Sozialphilosophie
- Sozialethik
- Sozialgeschichte
- Sozialpsychologie
- Soziologie
- Erziehungswissenschaft
- Empirische Sozialforschung
- Bevölkerungswissenschaft
- Ethnologie (Völkerkunde)
- Anthropogeographie
- Kulturwissenschaft
- Religionswissenschaft/Islamwissenschaft
- Religionspädagogik
- Politikwissenschaft (Politologie)
- Gender Studies
- Internationale Studien
- Psychologie